

Büro des Bürgermeisters  
Berliner Platz 1

46395 Bocholt

## **Anfrage**

des Stadtverordneten Thomas Eusterfeldhaus (CDU)

### **Auswirkungen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Haushalt der Stadt Bocholt**

Im Jahr 2011 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen mit den Stimmen von SPD, Grüne und FDP das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen beschlossen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes hat der Landtag die rechtlichen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Konsolidierungshilfen für Städte und Gemeinden, die sich in einer besonders schwierigen Haushaltssituation befinden, geschaffen.

Zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen stellt das Land Nordrhein-Westfalen aus dem allgemeinen Landeshaushalt von 2011 bis 2020 jährlich 350 Millionen Euro bereit (siehe § 2 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz). Darüber hinaus sieht das Gesetz die Bereitstellung von Komplementärmitteln durch die Städte und Gemeinden des Landes vor.

Im Rahmen der Berechnung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) wurden dazu 65 Millionen Euro im Jahr 2012 vorweg abgezogen. Seit dem Jahr 2013 beträgt dieser Vorwegabzug 115 Millionen Euro. Ab dem Jahr 2016 erfolgt darüber hinaus ein weiterer, zusätzlicher Vorwegabzug zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen in Höhe von 70 Millionen Euro für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspaktes. Insgesamt belaufen sich die seitens der Städte und Gemeinden zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen zu tragenden Finanzmittel bis zum Jahr 2020 demnach auf jährlich 185 Millionen Euro. (siehe § 2 Abs. 2 und 3 Stärkungspaktgesetz).

Die vom Landesgesetzgeber festgelegte Finanzierung von Komplementärmitteln durch einen Abzug im Rahmen der Berechnung der Finanzausgleichsmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze hat einen negativen Einfluss auf die Zuwendungen, welche die Stadt Bocholt im Zuge des kommunalen Finanzausgleichs vom Land erhält.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. März 2016:

1. Wie hoch waren die durch den oben genannten Vorwegabzug bei der Berechnung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse bedingten Mindereinnahmen bei den Zuweisungen des Landes nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen in den Jahren 2012 bis 2015 für die Stadt Bocholt?
2. Wie hoch schätzt die Stadtverwaltung die durch den Vorwegabzug bei der Berechnung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse bedingten Mindereinnahmen bei den Zuweisungen des Landes nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen in den Jahren 2016 bis 2020 für die Stadt Bocholt?

Thomas Eusterfeldhaus